

Nr. 12/2014

| IN DIESER AUSGABE | SEITE |
|--|-------|
| 1. Fristen und Termine | 1 |
| 2. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2015 | 2 |
| 3. Neue Sachbezugswerte ab 2015 | 3 |
| 4. Zum 31. Dezember 2014 können Ansprüche verjähren! | 4 |
| ----- | |
| 5. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen! | 5 |
| 6. Bestechungsgelder nicht abzugsfähig | 5 |
| ----- | |
| 7. Ort der elektronischen Dienstleistung ab 2015 | 6 |
| 8. Schuldner einer in einer Gutschrift zu Unrecht ausgewiesenen Steuer? | 7 |
| ----- | |
| 9. Neues BMF-Schreiben zum Reisekostenrecht ab 2014 | 8 |
| 10. Ausschluss des Abzugs für Ausbildungskosten verfassungswidrig? | 10 |
| 11. Zahlungen für Abfindung eines Versorgungsausgleiches | 11 |
| ----- | |
| 12. Ehescheidungskosten ab 2013 noch außergewöhnliche Belastungen | 12 |
| 13. Kindergeldanspruch bei Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter | 12 |
| 14. Kindergeld bei dualem Studium mit praktischer Ausbildung | 13 |
| 15. Schenkungssteuer bei Aufnahme eines Neugesellschafters bei einer Kapitalerhöhung | 14 |

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Dezember:

| | Fälligkeit | Ende der Schonfrist bei Zahlung durch | |
|--------------------------|------------|--|-------------------|
| | | <u>Überweisung</u> (Wertstellung beim Finanzamt) | <u>Scheck/bar</u> |
| Lohn- /Kirchensteuer | 10.12. | 15.12. | keine Schonfrist |
| Umsatzsteuer | 10.12. | 15.12. | keine Schonfrist |
| Einkommen-/Kirchensteuer | 10.12. | 15.12. | keine Schonfrist |
| Körperschaftsteuer | 10.12. | 15.12. | keine Schonfrist |

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

Fälligkeit

für den Monat Dezember 23.12.

2. Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2015

Das Bundeskabinett hat eine Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen 2015 beschlossen. Die den Rechengrößen 2015 zugrundeliegende Einkommensentwicklung im Jahr 2013 betrug in den alten Bundesländern 1,99 % und in den neuen Bundesländern 2,19 %.

In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung wird die Beitragsbemessungsgrenze in den alten und neuen Bundesländern ab 2015 auf 49.500 € im Jahr (Vorjahr: 48.600 €) bzw. 4.125 € im Monat (Vorjahr: 4.050 €) festgesetzt. Gesetzlich Versicherte, deren Verdienst über dieser Grenze liegt, müssen mit höheren Beiträgen rechnen und ihre Arbeitgeber mit steigenden Beitragszuschüssen.

Bis zum Erreichen der Jahresarbeitsentgeltgrenze ist jeder Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Berücksichtigt wird immer das komplette Jahreseinkommen inkl. Sonderleistungen. Dieser Grenzwert soll gegenüber dem Vorjahr auf 54.900 € Jahresverdienst steigen (Vorjahr: 53.550 €).

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern auf 6.050 € im Monat (2014: 5.950 €) bzw. 72.600 € im Jahr (2014: 71.400 €). Auch in den neuen Bundesländern steigen die Bemessungsgrenzen im nächsten Jahr in den beiden Versicherungszweigen. Der Wert liegt dann bei 5.200 € im Monat (2014: 5.000 €) und 62.400 € im Jahr (2014: 60.000 €).

Hinweis:

Durch die Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenzen werden die Sozialversicherungsbeiträge besonders für Besserverdienende deutlich teurer. Die Zusatzbelastung wird teilweise durch die Steuerersparnis infolge der Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben kompensiert.

Die Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV ist eine wichtige Rechengröße für zahlreiche Werte der Sozialversicherung. So beeinflusst die Bezugsgröße z.B. die Höhe der Mindestbeiträge für freiwillig gesetzlich Versicherte, etwa für Selbständige. Im Geltungsbereich West steigt die Bezugsgröße auf 2.835 € monatlich und 34.020 € jährlich. Im Jahr 2014 betragen diese Werte noch 2.765 € im Monat bzw. 33.180 € im Jahr. Im Geltungsbereich Ost wird die Bezugsgröße für die Renten- und Arbeitslosenversicherung auf 2.415 € im Monat bzw. 28.980 € im Jahr festgesetzt (2014: 2.345 € im Monat und 28.140 € im Jahr).

Noch ist unklar, ob und welche Beitragssätze in der gesetzlichen Sozialversicherung ab 2015 genau verändert werden. Arbeitsministerin Andrea Nahles stellte eine mögliche Beitragssenkung des Beitragssatzes in der Rentenversicherung in Aussicht. Zurzeit ergeben sich ab 2015 die folgenden Beitragssätze:

| | |
|------------------------------|---------|
| Rentenversicherung | 18,90 % |
| Arbeitslosenversicherung | 3,00 % |
| Pflegeversicherung | 2,35 % |
| Pflegversicherung Kinderlose | 2,60 % |
| Krankenversicherung | 14,60 % |
| davon Arbeitnehmeranteil | 7,30 % |
| und Arbeitgeberanteil | 7,30 % |

Hinweis:

Durch die Senkung der Krankenversicherungsbeitragsanteile der Arbeitnehmer entstehen den Krankenversicherungen Mindereinnahmen, die durch die Einführung eines einkommensabhängigen Zusatzbeitrages vermutlich individuell nach Krankenkasse kompensiert werden wird.

Die Künstlersozialabgabe beläuft sich auf 5,2 %.

Quelle: Verordnung über maßgeblichen Rechengrößen der Sozialversicherung für 2015, www.bmas.de

3. Neue Sachbezugswerte ab 2015

Nach der neuen Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung werden auch nächstes Jahr die amtlichen Sachbezugswerte entsprechend der Entwicklung der Verbraucherpreise angehoben. Änderungen gibt es in 2015 jedoch nur bei den Sachbezügen für freie Unterkunft.

Jegliches Arbeitsentgelt, das nicht in Form von Geld ausgezahlt wird, gehört zu den Sachbezügen. Gemeint sind damit aber nicht nur Waren, sondern auch die Gewährung von Kost und Logis. Die folgenden Tabellen geben die dafür maßgeblichen Sachbezugswerte für 2015 wieder. Diese müssen sowohl im Steuerrecht für die Lohnsteuer also auch sozialversicherungsrechtlich bei der Ermittlung der Sozialversicherungsbeiträge beachtet werden.

Sachbezugswerte für freie Verpflegung 2015 in €

| Personenkreis | | Frühstück | Mittagessen | Abendessen | insgesamt |
|--|-------|-----------|-------------|------------|-----------|
| Arbeitnehmer | mtl. | 49,00 | 90,00 | 90,00 | 229,00 |
| | ktgl. | 1,63 | 3,00 | 3,00 | 7,63 |
| Familienangehörige des Arbeitnehmers | | | | | |
| volljährig | mtl. | 49,00 | 90,00 | 90,00 | 229,00 |
| | ktgl. | 1,63 | 3,00 | 3,00 | 7,63 |
| bei Vollendung des 14., aber nicht des 18. Lebensjahrs | mtl. | 39,20 | 72,00 | 72,00 | 183,20 |
| | ktgl. | 1,30 | 2,40 | 2,40 | 6,10 |
| bei Vollendung des 7., aber nicht des 14. Lebensjahrs | mtl. | 19,60 | 36,00 | 36,00 | 91,60 |
| | ktgl. | 0,65 | 1,20 | 1,20 | 3,05 |
| vor Vollendung des 7. Lebensjahrs | mtl. | 14,70 | 27,00 | 27,00 | 68,70 |
| | ktgl. | 0,49 | 0,90 | 0,90 | 2,29 |

Sollen die Sachbezugswerte für einen Teil-Entgeltsabrechnungszeitraum ermittelt werden, müssen die jeweiligen Tagesbeträge mit der Anzahl der Kalendertage multipliziert werden. Im Übrigen sind die Werte für Familienangehörige anzusetzen, wenn die Verpflegung nicht nur dem Beschäftigten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Angehörigen gewährt wird. Sind Ehegatten bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, sind die Werte für die Verpflegung der Kinder bei jedem Ehegatten zur Hälfte anzusetzen.

Sachbezugswerte für freie Unterkunft 2015 in €

| Unterkunft belegt mit | | Unterkunft allgemein | Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft |
|-------------------------------------|-------|----------------------|--|
| 1 volljähriger Arbeitnehmer | mtl. | 223,00 | 189,55 |
| | ktgl. | 7,43 | 6,32 |
| 2 volljährige Arbeitnehmer | mtl. | 133,80 | 100,35 |
| | ktgl. | 4,46 | 3,35 |
| 3 volljährige Arbeitnehmer | mtl. | 111,50 | 78,05 |
| | ktgl. | 3,72 | 2,60 |
| mehr als 3 volljährige Arbeitnehmer | mtl. | 89,20 | 55,75 |

| | | | |
|---------------------------------|-------|--------|--------|
| | ktgl. | 2,97 | 1,86 |
| 1 Jugendlicher / Azubi | mtl. | 189,55 | 156,10 |
| | ktgl. | 6,32 | 5,20 |
| 2 Jugendliche / Azubis | mtl. | 100,35 | 66,90 |
| | ktgl. | 3,35 | 2,23 |
| 3 Jugendliche / Azubis | mtl. | 78,05 | 44,60 |
| | ktgl. | 2,60 | 1,49 |
| mehr als 3 Jugendliche / Azubis | mtl. | 55,75 | 22,30 |
| | ktgl. | 1,86 | 0,74 |

Eine **Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt** ist immer dann gegeben, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Wird dem Arbeitnehmer ausschließlich eine Unterkunft zur Verfügung gestellt, ist der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen. **Gemeinschaftsunterkünfte** sind z.B. Lehrlings- oder Schwesternwohnheime. Charakteristisch dafür sind Wasch- und Duschräume oder Toiletten, die gemeinschaftlich genutzt werden.

Für **freie Wohnung** gibt es keinen amtlichen Sachbezugswert. Unter Wohnung versteht man eine geschlossene Einheit von Räumen mit Wasserversorgung, Kochgelegenheit und WC, während bei Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Dasselbe gilt, wenn mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung gestellt wird. Wird vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, muss als Sachbezug die ortsübliche Miete angesetzt werden. Wenn die Ermittlung des ortsüblichen Mietpreises mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann er mit 3,92 €/m² (2014: 3,88 €/m²) angesetzt werden. Bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad/Dusche) werden 3,20 €/m² (2014: 3,17 €/m²) zugrunde gelegt.

Hinweis:

Der Gesamtsachbezugswert beträgt damit 452,00 € (2014: 450,00 €).

Die neuen Sachbezugswerte sind für Lohnabrechnungen ab Januar 2015 zu berücksichtigen.

Quelle: Siebte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 9. September 2014, BR-Drs. 410/14, www.bundesrat.de

4. Zum 31. Dezember 2014 können Ansprüche verjähren!

Die Verjährung dient im Zivilrecht wie auch in anderen Rechtsgebieten der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden. Tritt die Verjährung ein, verliert der Gläubiger durch Zeitablauf die Durchsetzbarkeit seines Anspruchs. Auf der Gegenseite hat ab diesem Zeitpunkt der Schuldner ein Gegenrecht, seine Leistung zu verweigern.

Die regelmäßige zivilrechtliche Verjährungsfrist beträgt grundsätzlich 3 Jahre, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie beginnt am Schluss des Jahres zu laufen, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Hinweis:

Neben der regelmäßigen Verjährungsfrist gibt es davon abweichend noch eine Reihe besonderer Verjährungsfristen. Wichtig ist noch die 2-jährige Verjährungsfrist, die für Mängelansprüche des Käufers gilt. Nach 10 Jahren verjähren Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück sowie auf Begründung, Übertragung und Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück. Mit Letzterem sind vor allem Nießbrauchsrechte, Dienstbarkeiten und Erbbaurechte gemeint. Diese und auch Eigentumsansprüche an einem Grundstück werden erst ab Eintragung im Grundbuch vollzogen, wofür die 10-jährige Verjährungsfrist gilt. Daneben gibt es noch die 30-jährige Verjährungsfrist, die für Herausgabeansprüche aus Eigentum, familien- und erbrechtliche Ansprüche, rechtskräftig - d.h. per Urteil -

festgestellte Ansprüche und Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden gilt.

Sind beide o.g. Voraussetzungen erfüllt, verjähren nach Ablauf des 31. Dezembers 2014 alle Ansprüche, die im Laufe des Jahres 2011 entstanden sind. Unternehmer, die im Jahr 2011 eine Leistung erbracht haben, die Gegenleistung des Schuldners, wie etwa die Zahlung der offenen Rechnung, aber noch aussteht, müssen diese Verjährungsfrist unbedingt beachten, um am Ende nicht leer auszugehen. Im Übrigen verjähren die Ansprüche des Gläubigers auch dann, wenn noch gar keine Rechnung geschrieben wurde. Wichtig ist lediglich, dass die beiden o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Verjährung kann durch bestimmte Ereignisse gehemmt werden, wie etwa durch:

- Verhandlungen zwischen Gläubiger und Schuldner über den Anspruch selbst,
- Rechtsverfolgung, wie etwa durch Klageerhebung oder ein gerichtliches Mahnverfahren,
- Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners,
- höhere Gewalt.

Der Zeitraum, währenddessen die Verjährung durch o.g. Gründe gehemmt ist, wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet. Das Fristende verschiebt sich quasi um diesen Zeitraum nach hinten.

Hinweis:

Allein durch eine Mahnung an den Schuldner wird die Verjährungsfrist nicht gehemmt. Dazu bedarf es vielmehr eines gerichtlichen Mahnbescheids.

5. Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember veröffentlichen!

GmbHs und GmbH & Co. KGs, deren letztes Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2013 endete, müssen ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember 2014 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht haben. Kleinstkapitalgesellschaften können ihrer Offenlegungspflicht statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Die Offenlegung bzw. Hinterlegung muss spätestens bis 12 Monate nach dem Abschlusstichtag erfolgt sein, bei kapitalmarkt-orientierten Unternehmen innerhalb von 4 Monaten. Die Unternehmen erhalten bei Fristüberschreitung nach Androhung eines Ordnungsgeldes sechs Wochen Zeit, um ihren Pflichten nachzukommen. Wird die Frist überschritten, wird ein Ordnungsgeld von mindestens 2.500 € und maximal 25.000 € festgesetzt.

Durch die Reform des Ordnungsgeldverfahrens kann es bei Überschreitung der Offenlegungsfrist u.U. zu einem verringerten Ordnungsgeld kommen. Erfüllt die Gesellschaft nach Ablauf der sechswöchigen Frist und vor Festsetzung des Ordnungsgeldes durch das Bundesamt für Justiz ihre Offenlegungspflicht, beträgt dieses nämlich

- 500 € bei Kleinstkapitalgesellschaften, die von der Hinterlegungsoption Gebrauch machen,
- 1.000 € bei kleinen Kapitalgesellschaften und im Übrigen
- 2.500 €, wenn ein höheres Ordnungsgeld angedroht worden ist.

6. Bestechungsgelder nicht abzugsfähig

In einem äußerst komplizierten Fall der Bestechung musste zunächst das Landgericht und anschließend der Bundesfinanzhof darüber entscheiden, ob die Zahlungen, die ein Steuerpflichtiger entrichtet hatte, um bei der Auftragsvergabe bevorzugt zu werden, als Bestechungsgelder zu qualifizieren sind und welche steuerlichen Folgen sich daraus ergeben.

Zunächst entschied das Landgericht, dass es sich bei der einen Hälfte der Zahlungen um Bestechungsgelder gehandelt habe, die andere Hälfte für eine nicht strafbare Wettbewerbsabsprache geleistet wurde.

Der Steuerpflichtige behandelte die Bestechungsgelder in seinen Jahresabschlüssen als Betriebsausgaben. Dies sah der BFH als rechtswidrig an, denn das Einkommensteuergesetz schreibe ein klares Verbot für den Abzug dieser Zahlungen vor. Des Weiteren unterliegen jegliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesen Zahlungen stehen, ebenfalls dem Abzugsverbot. Dazu zählen vor allem die Kosten des Strafverfahrens. Außerdem verwies der BFH auf seine gängige Rechtsprechung, wonach die Kosten der Strafverteidigung, die einem wegen einer vorsätzlichen Tat Verurteilten entstanden sind, nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden können. Somit konnte auch nicht die Hälfte der Kosten des Strafverfahrens von immerhin 70.000 € abgezogen werden.

Auch die Bildung einer Rückstellung für die Beträge, die der Steuerpflichtige als Verfall des Wertersatzes zu zahlen hatte, lehnte der BFH ab. Der Verfall des Wertersatzes entspricht dem Wert der Vorteile, die der Steuerpflichtige durch die Bestechungsgelder erlangt hat. Im wirtschaftlichen Ergebnis handelt es sich um die Rückzahlung erzielter - und versteuerter - Betriebseinnahmen.

Quelle: BFH-Urteil vom 15. Mai 2014, X R 23/12, BStBl. 2014 II S. 684

7. Ort der elektronischen Dienstleistung ab 2015

Die Ortsbestimmung für elektronische Dienstleistungen, welche an Privatpersonen innerhalb der europäischen Union erbracht werden, ist mit Wirkung zum ersten Januar 2015 neu geregelt worden. Diese werden zukünftig im Wohnsitzstaat des Leistungsempfängers, also des Endverbrauchers, besteuert. Für Unternehmen, die elektronische Dienstleistungen erbringen, bedeutet dies eine erhebliche Änderung. Der sog. „Mini-One-Stop-Shop“ soll Erleichterungen bei der Abwicklung bringen.

Betroffen sind Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen an Nichtunternehmer. Während die erst genannten wohl nur wenige Unternehmen betreffen, betrifft die neue Ortsbestimmung für auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen eine Vielzahl auch kleinerer Unternehmen.

Unter die elektronischen Dienstleistungen fallen:

- Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
- Bereitstellung von Bildern, wie z.B. die Gewährung des Zugangs zu oder das Herunterladen von Desktop-Gestaltungen oder von Fotos, Bildern und Bildschirmschonern.
- Bereitstellung von Texten und Informationen. Hierzu gehören z.B. E-Books und andere elektronische Publikationen, Abonnements von Online-Zeitungen und Online-Zeitschriften, Web-Protokolle und Website-Statistiken, Online-Nachrichten, Online-Verkehrsinformationen und Online-Wetterberichte, Online-Informationen, die automatisch anhand spezifischer vom Leistungsempfänger eingegebener Daten etwa aus dem Rechts- und Finanzbereich generiert werden (z.B. regelmäßig aktualisierte Börsendaten), Werbung in elektronischen Netzen und Bereitstellung von Werbeplätzen (z.B. Bannerwerbung auf Websites und Webpages);
- Bereitstellung von Datenbanken, wie z.B. die Benutzung von Suchmaschinen und Internetverzeichnissen;
- Bereitstellung von Musik;
- Bereitstellung von Filmen und Spielen, einschließlich Glücksspielen und Lotterien;
- Bereitstellung von Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung.;
- Erbringung von Fernunterrichtsleistungen;
- Online-Versteigerungen;
- Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen (z.B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.).

Unternehmen, die derartige elektronische Dienstleistungen erbringen, müssen daher prüfen, ob unter ihren Kunden auch Nichtunternehmer sind, welche im EU-Ausland ihren Wohnsitz haben. Ist dies der Fall, so müssen sich die betroffenen Unternehmen entweder in allen Mitgliedsstaaten umsatz-

steuerlich registrieren lassen, in welchen sie nichtunternehmerisch tätige Kunden haben, oder von der Möglichkeit des sog. „Mini-One-Stop-Shop“ Gebrauch machen. Dieses neue freiwillige Besteuerungsverfahren soll den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit geben, ihre Umsätze im Inland zu erklären. Hierfür muss neben der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung noch eine zusätzliche Erklärung übermittelt werden. Diese hat quartalsmäßig auf elektronischem Weg bis spätestens zum 20. Tag nach Quartalsende zu erfolgen. Die Regelung gilt allerdings nur für die Umsätze in anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat. Die Teilnahme an der Sonderregelung können Unternehmer auf elektronischem Weg beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit dem 1. Oktober. Von ihr kann nur einheitlich für alle Mitgliedstaaten Gebrauch gemacht werden. Für die Antragstellung durch im Inland ansässige Unternehmer steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

Hinweis:

Über <https://www.elsteronline.de/bportal/bop/Oeffentlich.tax> können registrierte Unternehmen die Antragstellung zur Teilnahme am MOSS-Verfahren einreichen sowie Umsatzsteuererklärungen für elektronische Dienstleistungen übermitteln und berichtigen. Auch die DATEV arbeitet bereits an einer entsprechenden programmseitigen Umsetzung des neuen Meldeverfahrens und hat ihren Kontenrahmen ab 2015 entsprechend angepasst. Sollten Sie entsprechende elektronische Dienstleistungen an Verbraucher im Ausland erbringen, so unterstützen wir Sie gerne bei der Umsetzung des neuen Meldeverfahrens! Bei elektronischen Dienstleistungen an Unternehmer ändert sich hingegen nichts. Hier gilt auch weiterhin das Reverse-Charge-Verfahren.

Quelle: Pressemitteilung des BZSt vom 18. September 2014; LEXinform Nr.: 1080595, 0652388; www.bzst.de

8. Schuldner einer in einer Gutschrift zu Unrecht ausgewiesenen Steuer?

Wer in einer Rechnung Umsatzsteuer offen ausweist, obwohl er zum Ausweis der Umsatzsteuer nicht berechtigt ist, schuldet die zu Unrecht ausgewiesene Steuer. Aber wie verhält es sich bei Gutschriften?

Mit dieser Frage hatte sich das Finanzgericht Münster zu beschäftigen. Die Steuerpflichtige war eine Kleinunternehmerin, die keine Umsatzsteuer ausweisen durfte. Sie erhielt von ihrer Auftraggeberin allerdings monatliche Gutschriften mit offenem Umsatzsteuerausweis. Diese zeichnete sie gegen und sandte sie im Anschluss an die Leistungsempfängerin zurück. Umsatzsteuererklärungen gab sie keine ab. Im Rahmen einer Außenprüfung wurde die zu Unrecht ausgewiesene Steuer eingefordert.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Münster entschied. Zweck der Regelungen sei es, Missbräuche durch Ausstellung von Rechnungen mit offenem Steuerausweis zu vermeiden. Derjenige, der mit einer Rechnung das Umsatzsteueraufkommen gefährde oder schädige, müsse hierfür einstehen. Auf ein vorwerfbares Verhalten komme es nicht an. Der gesetzliche Tatbestand verlange weder, dass der Aussteller der Rechnung deren missbräuchliche Verwendung durch den Rechnungsempfänger kenne, noch sei eine dahingehende Absicht erforderlich. Dies gelte auch für Gutschriften, denn ein unberechtigter Steuerausweis setze nicht voraus, dass die Rechnung/Gutschrift alle Pflichtangaben für eine ordnungsgemäße Rechnung aufweise. Es sei ausreichend, dass das Dokument den Rechnungsaussteller, den Leistungsempfänger, eine Leistungsbeschreibung, das Entgelt und die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuerausweis enthalte. Dies war hier gegeben.

Das Gericht kam daher zu der Auffassung, dass jedenfalls dann, wenn wie im verhandelten Verfahren der Gutschriftenempfänger nicht etwa den Gutschriften nur „nicht widersprochen hat“, sondern vielmehr sämtliche Gutschriften unterzeichnet und an den Leistungsempfänger zurückgesandt hat, der Empfänger der Gutschrift Steuerschuldner der zu Unrecht ausgewiesenen Umsatzsteuer ist.

Hinweis:

Die Revision wurde wegen der unterschiedlichen Auffassungen im Schrifttum zugelassen. Ein Aktenzeichen ist jedoch nicht bekannt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 9. September 2014, 15 K 2469/13 www.justiz.nrw.de

9. Neues BMF-Schreiben zum Reisekostenrecht ab 2014

Das Bundesfinanzministerium hat ein neues Schreiben veröffentlicht, das weitere Zweifelsfragen zu dem ab 2014 geltenden Reisekostenrecht regelt. Die Änderungen betreffen die folgenden Punkte des ursprünglichen BMF-Schreibens aus 2013:

Definition „erste Tätigkeitsstätte“

Das BMF stellt klar, dass eine Tätigkeitsstätte eine **von der Wohnung getrennte** ortsfeste betriebliche Einrichtung ist. Somit fällt laut Auffassung der Finanzverwaltung ein Raum in der Wohnung des Arbeitnehmers, den der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer angemietet hat, nicht unter den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte, auch wenn dieser so eingerichtet ist, dass er einer betrieblichen Einrichtung seines Arbeitgebers entspricht. In diesem Fall handele es sich um ein häusliches Arbeitszimmer und einen Teil der Wohnung des Arbeitnehmers.

„Ortsfeste“ Einrichtungen sind laut BMF auch Baucontainer, die z.B. auf einer Großbaustelle längerfristig fest mit dem Erdreich verbunden sind und in denen sich z.B. Baubüros, Aufenthaltsräume oder Sanitäreinrichtungen befinden.

Für die Annahme einer ersten Tätigkeitsstätte ist es nicht erforderlich, dass es sich hierbei um eine Einrichtung des Arbeitgebers handelt. Auch wenn der Arbeitnehmer an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung eines Kunden tätig werden soll, kann hier eine erste Tätigkeitsstätte vorliegen. Das BMF unterstreicht nun, dass von einem solchen Tätigwerden dann nicht ausgegangen werden könne, wenn der Arbeitnehmer bei dem Dritten oder verbundenen Unternehmen z.B. nur eine Dienstleistung des Dritten in Anspruch nimmt oder einen Einkauf tätigt.

Damit eine erste Tätigkeitsstätte bestimmt werden kann, ist es erforderlich, dass der Arbeitnehmer an dieser auch tatsächlich tätig wird. Hierbei kommt es nicht auf die Qualität des Tätigwerdens an, vielmehr sind auch Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung ausreichend, um eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen. Erforderlich ist jedoch ein persönliches Erscheinen des Arbeitnehmers.

Weiter muss die Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte durch den Arbeitgeber auf Dauer angelegt sein, um eine erste Tätigkeitsstätte zu begründen. Hierbei sind allein die Festlegungen des Arbeitgebers und die im Rahmen des Dienstverhältnisses erteilten Weisungen entscheidend.

Bei einer grenzüberschreitenden Arbeitnehmerentsendung kann ab 2014 bei dem aufnehmenden ausländischen Unternehmen eine erste Tätigkeitsstätte gegeben sein, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die Rechtsprechung des BFH, die darauf abstellte, dass ein Arbeitnehmer, der wiederholt befristet von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden ist, dort keine regelmäßige Arbeitsstätte begründet, sei im Hinblick auf die gesetzliche Regelung ab 2014 überholt.

Verpflegungsmehraufwendungen

Ist der Arbeitnehmer an einem Kalendertag mehrfach oder über Nacht (an zwei Kalendertagen ohne Übernachtung) auswärts tätig, können die Abwesenheitszeiten dieser Tätigkeiten zusammengerechnet werden. Hierzu ergänzt die Verwaltung nun, dass im Fall der Tätigkeit über Nacht die Verpflegungsmehraufwendungen für den Kalendertag berücksichtigt werden, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Hinsichtlich mehrtägiger Auswärtstätigkeiten im Inland wird klargestellt, dass eine mehrtägige auswärtige Tätigkeit mit Übernachtung auch dann vorliegt, wenn die berufliche Auswärtstätigkeit über Nacht ausgeübt wird und sich daran eine Übernachtung am Tage sowie eine weitere Tätigkeit über Nacht anschließt. Unerheblich sei auch, ob für die Übernachtung tatsächlich Übernachtungskosten anfallen (so z.B. bei Schlafen im Bus, LKW oder Lok).

Bei Auswärtstätigkeiten im Ausland gelten die gleichen Besonderheiten wie nach der alten Rechtslage. So gilt bei Auswärtstätigkeiten in verschiedenen ausländischen Staaten für die Ermittlung der Verpflegungspauschalen am An- und Abreisetag Folgendes:

- Bei einer Anreise vom Inland ins Ausland oder vom Ausland ins Inland jeweils ohne Tätigwerden ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der vor 24.00 Uhr erreicht wird.

- Bei einer Abreise vom Ausland ins Inland oder vom Inland ins Ausland ist die Verpflegungspauschale des letzten Tätigkeitsortes maßgebend.

Wie bisher ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen **auf die ersten drei Monate** einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte **beschränkt**. Werden im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit mehrere ortsfeste betriebliche Einrichtungen innerhalb eines großräumigen Werks- oder Betriebsgeländes aufgesucht, so handelt es sich um die Tätigkeit an **einer** Tätigkeitsstätte. Handelt es sich um einzelne ortsfeste betriebliche Einrichtungen verschiedener Auftraggeber oder Kunden, liegen hingegen mehrere Tätigkeitsstätten vor. Dies gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeitsstätten in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden.

Bewertung und Besteuerungsverzicht bei üblichen Mahlzeiten

Eine vom Arbeitgeber während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellte „übliche“ Mahlzeit wird mit dem amtlichen Sachbezugswert bewertet. Hier ergänzt die Verwaltung, dass zu den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mahlzeiten auch z.B. die im Flugzeug, im Zug oder auf einem Schiff im Zusammenhang mit der Beförderung unentgeltlich angebotenen Mahlzeiten gehören, sofern die Rechnung für das Beförderungsticket auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und von diesem dienst- oder arbeitsrechtlich erstattet wird. Die Verpflegung muss dabei nicht offen in der Rechnung ausgewiesen werden. Lediglich dann, wenn z.B. anhand des gewählten Beförderungstarifs feststeht, dass es sich um eine reine Beförderungsleistung handelt, bei der keine Mahlzeiten unentgeltlich angeboten werden, soll keine Mahlzeitengestellung vorliegen.

Hat der Arbeitgeber die Aufwendungen für Mahlzeiten des Arbeitnehmers während einer Auswärtstätigkeit ganz oder teilweise übernommen, so sind die Verpflegungsmehraufwendungen, welche der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung gelten machen oder vom Arbeitgeber steuerfrei ausgezahlt bekommen kann, zu kürzen. Die Kürzung hat dabei um 20 % für ein vom Arbeitgeber gezahltes Frühstück und um jeweils 40 % für ein Mittag- und Abendessen zu erfolgen. Diese typisierende pauschale Kürzung der Verpflegungspauschale ist tagesbezogen und maximal bis auf 0 € vorzunehmen ist.

Ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z.B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst), der während einer auswärtigen Tätigkeit gereicht wird, kann nach Meinung der Finanzverwaltung eine Mahlzeit sein, die zur Kürzung der Verpflegungspauschale führt. Eine feste zeitliche Grenze für die Frage, ob ein Frühstück, Mittag- oder Abendessen zur Verfügung gestellt wird, soll es hierbei nicht geben. Maßstab für die Einordnung sei vielmehr, ob die zur Verfügung gestellte Verpflegung an die Stelle einer der genannten Mahlzeiten tritt, die üblicherweise zu der entsprechenden Zeit eingenommen wird.

Unbeachtlich für die pauschale Kürzung der Verpflegungspauschalen ist auch, ob die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Mahlzeit vom Arbeitnehmer tatsächlich eingenommen wird oder die Aufwendungen für die vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit niedriger sind als der jeweilige pauschale Kürzungsbetrag. Die Kürzung könne nur dann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber keine Mahlzeit zur Verfügung stellt, z.B. weil er die entsprechende Mahlzeit abbestellt oder der Arbeitnehmer die Mahlzeit selbst veranlasst und bezahlt.

Hingegen handele es sich bei der Hingabe von Essensmarken durch den Arbeitgeber im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers in der Regel nicht um eine vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit, sondern lediglich um eine Verbilligung der vom Arbeitnehmer selbst veranlassten und bezahlten Mahlzeit.

Doppelte Haushaltsführung

Zur doppelten Haushaltsführung führt die Finanzverwaltung aus, dass sich der eigene Hausstand und die Zweitwohnung innerhalb desselben Ortes (derselben Stadt oder Gemeinde) befinden können. Für die Frage der beruflichen Veranlassung könne ebenfalls die Vereinfachungsregelung (Entfernung Zweitwohnung und erste Tätigkeitsstätte im Vergleich zur Entfernung zwischen Hauptwohnung und ersten Tätigkeitsstätte) herangezogen werden.

Mit der Neuregelung des Reisekostenrechts hat der Gesetzgeber die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen auf monatlich 1.000 € gedeckelt. Hier stellt die Verwaltung nun klar, dass Maklerkosten, die für die Anmietung einer Zweitwohnung oder -unterkunft entstehen, als Umzugskosten zusätzlich

als Werbungskosten abziehbar sind oder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden können. Sie sind nicht in die 1.000 €-Grenze mit einzubeziehen.

Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit

Zu den Unterkunftskosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit führt die Finanzverwaltung nunmehr aus, dass bei der Nutzung einer Wohnung am auswärtigen Tätigkeitsort zur Übernachtung während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit im Inland aus Vereinfachungsgründen bei Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.000 € monatlich von einer ausschließlichen beruflichen Veranlassung ausgegangen werden kann. Betragen die Aufwendungen im Inland mehr als 1.000 € monatlich oder handelt es sich um eine Wohnung im Ausland, können nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die durch die beruflich veranlasste, alleinige Nutzung des Arbeitnehmers verursacht werden. Dazu könne die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der auswärtigen Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 qm als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Bei Auswärtstätigkeiten, auf denen der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Mahlzeit zur Verfügung stellt und ein Anspruch auf Verpflegungsmehraufwendungen nicht besteht, weil es sich um eine Auswärtstätigkeit von unter 8 Stunden handelt, kann der Arbeitgeber den anzusetzenden Sachbezugswert mit steuerfrei zu erstattenden Fahrt-, Unterkunfts- oder Reisenebenkosten verrechnen.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung hat ihr Schreiben zum neuen Reisekostenrecht um zahlreiche zusätzliche Beispiele ergänzt und vorhandene Beispiele abgeändert.

Sollten bei Ihnen noch Fragen bezüglich des neuen steuerlichen Reisekostenrechts offen sein, so wenden Sie sich an uns. Wir beraten Sie gerne.

Quelle: BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014, IV C 5 - S 2353/14/10002, www.bundesfinanzministerium.de

10. Ausschluss des Abzugs für Ausbildungskosten verfassungswidrig?

Der Streit um die Abzugsfähigkeit von Ausbildungskosten für eine erstmalige Berufsausbildung als Werbungskosten geht in die nächste Runde. Nachdem der Bundesfinanzhof in der Vergangenheit den Abzug von erstmaligen Berufsausbildungskosten als Werbungskosten zugelassen hatte, reagierte der Gesetzgeber, indem er diese ausdrücklich vom Abzug als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ausschloss. Das Ende 2011 verabschiedete Gesetz soll rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2004 anwendbar sein. Für alle Veranlagungszeiträume ab 2004 ist der Abzug erstmaliger Berufsausbildungskosten dann nur als Sonderausgaben möglich. Dadurch ist es nicht mehr möglich, dass Steuerpflichtige in ihrer Ausbildungsphase negative Einkünfte erklären und in die Folgejahre vortragen können, um diese dann mit positiven Einkünften nach der Ausbildung zu verrechnen. Im Bereich der Sonderausgaben besteht die Möglichkeit eines solchen sogenannten Verlustvortrages nicht. Ausbildungskosten laufen dann in den meisten Fällen ins Leere, da Steuerpflichtige während eines Studiums in der Regel keine oder nur geringe steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

Dies war auch der Anlass für insgesamt sechs Streitfälle, die den BFH zu einer entsprechenden Vorlage an das Bundesverfassungsgericht veranlasst haben.

Nach Auffassung des BFH sind Aufwendungen für die Ausbildung zu einem Beruf als notwendige Voraussetzung für eine nachfolgende Berufstätigkeit beruflich veranlasst und demgemäß auch als Werbungskosten einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen, denn sie dienen der Erzielung einkommensteuerpflichtiger Einkünfte. Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs verstoße gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Besteuerung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit und sei auch nicht mit einer Vereinfachung und Typisierung zu rechtfertigen.

Berufsausbildungskosten stellten schließlich keine beliebige Einkommensverwendung dar, sondern gehörten zum zwangsläufigen und pflichtbestimmten Aufwand, der nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG nicht zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stehe. Diese Aufwendungen seien, so der BFH, jedenfalls unter dem Aspekt der Existenzsicherung einkommensteuerrechtlich zu berücksichtigen. Dem werde nicht entsprochen, wenn für solche Aufwendungen lediglich ein Sonderausga-

benabzug in Höhe von 4.000 € bzw. 6.000 € in Betracht komme. Denn der Sonderausgabenabzug bleibe bei Auszubildenden und Studenten nach seiner Grundkonzeption wirkungslos, weil gerade sie typischerweise in den Zeiträumen, in denen ihnen Berufsausbildungskosten entstünden, noch keine eigenen Einkünfte erzielten. Der Sonderausgabenabzug gehe daher ins Leere, denn er berechtige im Gegensatz zum Werbungskostenabzug auch nicht zu Verlustfeststellungen, die mit späteren Einkünften verrechnet werden könnten.

Hinweis:

Die Argumentation des BFH ist schlüssig und es bestehen gute Chancen, dass das Bundesverfassungsgericht dem nicht nachvollziehbaren Streben der Verwaltung und des Gesetzgebers, die Erstausbildungskosten von der Verlustverrechnung auszuschließen, ein Ende setzt. Viele Steuerpflichtige müssen ihr Studium oder ihre Erstausbildung fremdfinanzieren. Ein möglicher Verlustvortrag würde eine schnellere Tilgung der durch die Ausbildung entstandenen Schulden ermöglichen. In Zeiten des Fachkräftemangels sollte der Gesetzgeber eigentlich bestrebt sein, auch mit fiskalischen Mitteln diesem entgegen zu treten. Mit ihrem restriktiven Verhalten erreichen Verwaltung und Gesetzgeber jedoch das genaue Gegenteil!

Steuerpflichtige sollten unbedingt ihre Erstausbildungskosten als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend machen und bei einem ablehnenden Bescheid Einspruch einlegen! Wir unterstützen Sie gerne hierbei!

Quelle: BFH-Beschlüsse vom 17. Juli 2014, VI R 2/12, VI R 8/12, LEXinform Nr. 5017071, Pressemitteilung des BFH Nr. 73/2014 vom 5. November 2014, LEXinform Nr. 0442521

11. Zahlungen für Abfindung eines Versorgungsausgleiches

Können Ausgleichszahlungen zur Abfindung des Versorgungsausgleiches im Rahmen der Ehescheidung als Werbungskosten abgezogen werden? Diese Frage musste das Finanzgericht Köln beurteilen. Die Frage stellt sich deshalb, weil Einkünfte, die später aus der Alterssicherung erzielt werden, steuerpflichtig sind.

Im vorliegenden Fall hatten Eheleute anlässlich ihrer Scheidung eine notarielle Scheidungsfolgevereinbarung getroffen. Dabei hatte der Ehemann, der als Rechtsanwalt tätig war, seiner früheren Ehefrau 100.000 € für ihren Anspruch auf einen Teil seiner Altersrente gezahlt (Versorgungsausgleichsverzicht). Bei dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Versorgungswerk der Rechtsanwälte als auch dem Träger der betrieblichen Altersvorsorge war ein Splitting der Versorgungsbezüge durch Begründung von Anwartschaften für die Ehefrau bei Kürzung der Ansprüche des Ehemannes nicht zulässig - anders als z.B. in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Dennoch konnten die Zahlungen nicht als Werbungskosten Berücksichtigung finden. Es handele sich um Anschaffungskosten eines Rechts auf Altersvorsorge. Der Steuerpflichtige hätte bei Renteneintritt die ihm zustehenden vollen Bezüge mit seiner geschiedenen Ehefrau zu teilen gehabt, beispielsweise durch Weiterleitung oder Abtretung. Damit wären ihm die vollen Ansprüche zuzurechnen gewesen. Die Weiterleitung wäre dann auf der privaten Vermögensebene erfolgt.

Auch einen Sonderausgabenabzug als Altersvorsorgeaufwendungen ließen die Richter nicht zu. Es kam also zu keinerlei steuerlichen Berücksichtigung der Zahlung.

Hinweis:

In zwei Entscheidungen hatte der BFH dagegen den sofortigen Werbungskostenabzug für Ausgleichszahlungen an den geschiedenen Ehegatten zur Erhaltung ungekürzter beamtenrechtlicher Versorgungsbezüge zugelassen. Dies sei jedoch den Besonderheiten der Beamtenversorgung geschuldet. Vor diesem Hintergrund haben die Richter des Finanzgerichtes Köln die Revision beim BFH zugelassen. Sofern diese auch tatsächlich eingelegt wird, entscheidet dieser, ob steuerlich eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung mit Beamten angesichts der sich aus den unterschiedlichen Versorgungssystemen ergebenden steuerlichen Folgen vorliegt und ob vor dem Hintergrund der Neuregelung des Alterseinkünftegesetzes die Einordnung von Altersbezügen als teilweise Kapitalrückzahlung noch gerechtfertigt ist. In vergleichbaren Fällen sollte daher Einspruch eingelegt werden. Wir übernehmen das gerne für Sie.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 26. März 2014, 7 K 1037/12, LEXinform Nr. 5016593

12. Ehescheidungskosten ab 2013 noch außergewöhnliche Belastungen

In mehreren Urteilen hatte der BFH entschieden, dass Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, wenn eine Aussicht auf Erfolg besteht und der Prozess nicht „mutwillig“ geführt wird. Der Finanzverwaltung passte die Rechtsprechung des BFH nicht. Sie reagierte mit einem Nichtanwendungsschreiben und drängte den Gesetzgeber zu einer Gesetzesänderung.

Ab 2013 sind nunmehr Aufwendungen für die Führung eines Rechtsstreits vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat nun in einem ersten Urteil zur neuen Rechtslage die Frage entschieden, ob Scheidungskosten nach der ab 2013 geltenden Neuregelung als außergewöhnliche Belastung steuermindernd berücksichtigt werden können. Die Richter gewährten den Abzug der Prozesskosten für die Ehescheidung selbst, jedoch nicht für die Scheidungsfolgesachen.

Für einen Steuerpflichtigen sei es existentiell, sich aus einer zerrütteten Ehe lösen zu können. Die Kosten der Ehescheidung, die nur durch einen zivilgerichtlichen Prozess herbeigeführt werden könne, seien daher für den Betroffenen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig. Der Gesetzgeber habe mit der Gesetzesänderung lediglich beabsichtigt, die Rechtslage aus dem Jahr 2011 wieder herzustellen und nur einen generellen Abzug aller Prozesskosten, bei denen keine Aussicht auf Erfolg bestehe, zu versagen. Die unmittelbaren Kosten eines Scheidungsprozesses seien stets abzugsfähig gewesen.

Prozesskosten im Zusammenhang mit den Folgesachen Unterhalt, Ehewohnung und Haushalt, im Güterrecht, Sorgerecht, Umgangsrecht seien dagegen nicht als zwangsläufig anzusehen. Diese Dinge würden nicht zwingend, sondern nur auf Antrag eines Ehepartners mit dem Scheidungsverfahren zusammen verhandelt und entschieden. Sie könnten auch in einer außergerichtlichen Scheidungsfolgevereinbarung geregelt werden. Daher seien nach der Neuregelung ab 2013 die Scheidungsfolgekosten nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

Hinweis:

Der BFH hat nun die Gelegenheit für Rechtssicherheit hinsichtlich der Abzugsfähigkeit der Prozesskosten für die Ehescheidung zu sorgen, denn das FG hat die Revision zugelassen.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Oktober 2014, 4 K 1976/14, Pressemitteilung vom 31. Oktober 2014, LEXinform Nr. 0442500

13. Kindergeldanspruch bei Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter

Geht ein Kind nach dem Abschluss eines Studiums einer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Universität neben seinem Promotionsvorhaben nach, so liegt kein Ausbildungsverhältnis vor. Die Eltern haben daher keinen Anspruch auf Kindergeld.

Dies hat das Finanzgericht Münster vor kurzem entschieden. Der Sohn eines Steuerpflichtigen war nach Abschluss seines Lehramtsstudiums in Vollzeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Univer-

sität beschäftigt. Sein Arbeitsvertrag war so ausgestaltet, dass ihm neben seiner Tätigkeit ausreichend Möglichkeit geben war, sein Promotionsvorhaben in die Tat umzusetzen. Der Vater war der Ansicht, dass es sich hierbei um ein Ausbildungsverhältnis mit dem Berufsziel des Hochschullehrers handele. Hierfür seien sowohl die Promotion als auch der Inhalt der Tätigkeit, wie z.B. das Abhalten von Lehrveranstaltungen, zwingend erforderlich.

Das Finanzgericht stimmte ihm zwar insoweit zu, als dass sich sein Sohn aufgrund des Promotionsvorhabens in einer Berufsausbildung befunden habe, der Kindergeldanspruch sei jedoch ausgeschlossen, da es sich hierbei nicht um eine Erstausbildung handele. Diese habe sein Sohn bereits mit dem ersten Staatsexamen abgeschlossen. Da die vereinbarte Wochenarbeitszeit außerdem mehr als 20 Stunden betrage, bestehe kein Anspruch auf Kindergeld mehr.

Auch sei kein Ausbildungsdienstverhältnis, welches für den Kindergeldanspruch unschädlich ist, gegeben. Nach Ansicht des Gerichts besteht kein hinreichender sachlicher Zusammenhang mit der Promotion. Dass diese vom Arbeitgeber gefördert werde und die Tätigkeit für das Ausbildungsverhältnis nützlich sei, sei nicht ausreichend. Es müsse vielmehr eine enge inhaltliche Verflechtung zwischen der Ausbildung und der Erwerbstätigkeit bestehen. Die zu erledigenden Aufgaben dienten in erster Linie dem Lehrbetrieb der Universität. Es sei ohne Bedeutung, dass der Sohn die Laufbahn des Hochschullehrers anstrebe. Es komme allein auf die konkrete Ausgestaltung des Dienstverhältnisses an.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 12. September 2014, 4 K 2950/13 Kg, LEXinform Nr. 5015769

14. Kindergeld bei dualem Studium mit praktischer Ausbildung

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Eltern für ein Kind, das während eines dualen Studiums einen Abschluss in einer studienintegrierten praktischen Ausbildung erlangt, einen Kindergeldanspruch auch noch bis zum nachfolgenden Bachelorabschluss geltend machen können. Da es sich insoweit um eine einheitliche Erstausbildung handele, sei es für den Kindergeldanspruch unschädlich, dass das Kind nach Abschluss seiner Lehre neben dem Studium mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Der Sohn einer Steuerpflichtigen nahm nach dem Abitur ein duales Hochschulstudium im Studiengang Steuerrecht auf. Parallel dazu absolvierte er eine studienintegrierte praktische Ausbildung zum Steuerfachangestellten, die er im Juni 2011 mit der Prüfung zum Steuerfachangestellten erfolgreich beendete. Sein Bachelorstudium schloss er knapp zwei Jahre später ab. Nach Beendigung der Ausbildung zum Steuerfachangestellten hatte der Sohn während des noch laufenden Studiums mehr als 20 Stunden pro Woche in einer Steuerberatungskanzlei gearbeitet. Die Familienkasse hob die Kindergeldfestsetzung ab Erreichen des Abschlusses zum Steuerfachangestellten auf. Sie ging dabei davon aus, dass die Erstausbildung des Sohnes mit dem erreichten Abschluss beendet sei. Eine grundsätzlich mögliche Weitergewährung bis zum Abschluss des Bachelorstudiums scheiterte daran, dass der Sohn mehr als 20 Stunden pro Woche gearbeitet habe.

Wie bereits zuvor das Finanzgericht folgte, der BFH der Auffassung der Familienkasse jedoch nicht. Der BFH hat sich hierbei mit der ab 2012 geltenden Neufassung des Einkommensteuergesetzes auseinandergesetzt. Danach ist eine Kindergeldgewährung für ein in Ausbildung befindliches Kind weiterhin möglich, solange das Kind nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat. Es kommt grundsätzlich nicht darauf an, ob es sich dabei um eine Erst-, Zweit- oder Drittausbildung handelt. Allerdings entfällt der Kindergeldanspruch, wenn das Kind nach seiner Erstausbildung neben einer weiteren Ausbildung regelmäßig mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitet.

Der BFH entschied jedoch, dass auch das nach Abschluss des studienintegrierten Ausbildungsgangs zum Steuerfachangestellten fortgesetzte Bachelorstudium noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung zu werten ist. Er stellte insoweit darauf ab, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang durchgeführt wurden und sich daher als integrative Teile einer einheitlichen Erstausbildung darstellten. Allerdings betonte der BFH auch, dass dies nicht gilt, wenn sich das Kind in einem solchen Fall nicht ernsthaft und nachhaltig auf die Erlangung des Studienabschlusses vorbereitet. Eltern von nur "pro forma" eingeschriebenen Scheinstudenten sollen von dieser Rechtsprechung nicht profitieren.

Hinweis:

Sollte bei Ihnen in einem vergleichbaren Fall, Ihr Antrag auf Kindergeld abgelehnt worden oder ein bereits bestehende Kindergeldfestsetzung aufgehoben worden sein, so sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie dabei, Ihren Anspruch auf Kindergeld durchzusetzen.

Quelle: BFH Urteil vom 3. Juli 2014, III R 52/13, LEXinform Nr. 0934387, Pressemitteilung des BFH Nr. 72/2014 vom 5. November 2014, LEXinform Nr. 0442520

15. Schenkungssteuer bei Aufnahme eines Neugesellschafters bei einer Kapitalerhöhung

Die Aufnahme eines neuen Gesellschafters im Rahmen der Kapitalerhöhung einer GmbH kann der Schenkungssteuer unterliegen! In dem vom BFH entschiedenen Fall wurde bei einer Kapitalerhöhung einer GmbH eine neue Gesellschafterin aufgenommen, welche ebenfalls, wie auch die Altgesellschafter, eine Kapitalgesellschaft war. Der gemeine Wert des Anteils, den die neue Gesellschafterin erhielt, war dabei höher, als die Einlage, die diese zu leisten hatte. Das Finanzamt, das erstinstanzliche Finanzgericht und schließlich auch der BFH sahen hierin eine freigiebige Zuwendung unter Lebenden, welche der Schenkungssteuer unterliegt.

Werden im Zuge einer Kapitalerhöhung einer GmbH Dritte zur Übernahme neuer Geschäftsanteile zugelassen, sind diese mit der Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister auf Kosten der Altgesellschafter bereichert, wenn der gemeine Wert der neuen Geschäftsanteile die jeweils zu leistenden Einlagen übersteigt, so der BFH. Gegenstand der Zuwendung sei der neue Geschäftsanteil. Die Bereicherung beruhe auf einer Zuwendung der Altgesellschafter, da durch die Entstehung des neuen Anteils die Anteile der Altgesellschafter durch die proportionale Teilhabe des neuen Geschäftsanteils am bisherigen Vermögen der GmbH eine Wertminderung erfahren. Es handele sich auch dann um eine Zuwendung der Altgesellschafter an die Neugesellschafterin, wenn die Altgesellschafter selbst Kapitalgesellschaften seien und deren Gesellschafter die Zustimmung der Kapitalerhöhung in der Gesellschafterversammlung beschlossen und einen Verzicht auf die Teilnahme an der Kapitalerhöhung veranlasst haben. Dies ändere nämlich nichts daran, dass die für das Vorliegen einer freigebigen Zuwendung erforderliche Vermögensverschiebung nur zwischen dem Altgesellschafter und der Neugesellschafterin gegeben sei. Eine Vermögensverschiebung zwischen den Gesellschaftern der (Altgesellschafter-)GmbH und der Neugesellschafterin könne auch nicht mit dem Gesichtspunkt einer Abkürzung des Leistungswegs begründet werden.

Hinweis:

Die Neugesellschafterin sah in dem Fall nicht eine Schenkung der (Altgesellschafter-)GmbH an sich gegeben, sondern eine Schenkung von den Gesellschaftern dieser GmbH. Hätte sie Recht bekommen, hätte dies zu mehreren (kleineren) Schenkungen geführt, wodurch mehrfache Freibeträge und ein niedrigerer Steuersatz zu berücksichtigen gewesen wären.

Quelle: BFH-Urteil vom 27. August 2014, II R 43/12, www.bundesfinanzhof.de